

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Waren (Müritz) erarbeitet und zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>1. Folgende, die vorab genannten Straßen betreffende Maßnahmen werden seitens des Straßenbauamtes planungsseitig vorbereitet:</u></p> <p>Landesstraße L 202 Abschnitt 010, Um- und Ausbau Gievitzer Straße</p> <p>Weitere Maßnahmen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>2. Hauptproblem- und Konfliktbereiche</u></p> <p>Schwerpunkte der Lärmkonflikte sind in Waren Müritz die Bereiche, in denen sich Wohn- und Verkehrsfunktion überlagern, wobei die Bundesstraße B 192 eine besondere Bedeutung sowie eine hohe Verkehrsbelastung durch ihre Verbindungsfunktion hat. Dem gegenüber steht das Ziel eines stadtverträglichen Geschwindigkeitsniveaus.</p> <p><u>3. Maßnahmenkatalog des LAP Waren Müritz</u></p> <p>1.1 Prüfung einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h</p> <p>Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, vorgesehen im Innenstadtbereich/Innerorts, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Verkehrsbedeutung der B 192 hin. Diese wurde mit der <u>Verbindungsstufe I</u> klassifiziert und verbindet die Oberzentren miteinander. Jede Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit verlängert die Reisezeiten und ist aus Sicht der SBV negativ zu bewerten, da diese die Leichtigkeit des Verkehrs behindern können. Überdies ist die B 192 eine wichtige touristische Verkehrsverbindung in dieser Region. Besonders ausschlaggebend sind hierbei</p>	<p>Eine entsprechende Maßnahme ist im Berichtsentwurf des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.</p> <p>Durch ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau wird die Verbindungsfunktion der B 192 nicht in Frage gestellt.</p> <p>Auf die Zuständigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen wird im Berichtsentwurf des Lärmaktionsplanes bereits eingegangen.</p> <p>Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bewertung ist zwischen den Belangen des Kfz-Verkehrs und den Gesundheitsbelangen der Bevölkerung abzuwägen. Auch für Straßen der Verbindungsfunktionsstufe I sind hierbei Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht ausgeschlossen. Die potenziellen Fahrzeitverluste der ergänzenden Geschwindigkeitsbegrenzungen sind gering und stellen die Verbindungsfunktion der Bundesstraße nicht in Frage.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>die saisonalen Spitzen der touristisch geprägten Region.</p> <p>1.3 Verkehrstechnische Überprüfung der zukünftigen Notwendigkeit des vierstreifigen Ausbauzustandes des Schweriner Dammes</p> <p>Der Schweriner Damm (B 192) weist im Bestand eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf (23.500 Kfz/24 h in der Analyse 2023, vorläufige Unterlagen der VTU). Eine Reduzierung des Ausbauquerschnittes des Schweriner Dammes hätte gravierende negative Folgen für den fließenden Verkehr der Bundesstraße. Eine leistungsfähige Abwicklung könnte dann nicht mehr gewährleistet werden.</p> <p>1.6 Prüfung der Möglichkeiten zur Umgestaltung zum Kreisverkehrsplatz: Röbeler Chaussee/ Warensdorfer Straße sowie Strelitzer Straße/ zum Kiebietzberg</p> <p>Mit den vorläufigen Ergebnissen der VTU in der Ortsdurchfahrt Waren (Müritz) wurden zunächst keine Leistungsdefizite bezüglich der Knotenpunkte festgestellt. Auf Grundlage des vorhandenen Unfallgeschehens und der ausreichenden Verkehrsqualität kann das SBA einen Ausbau somit nicht begründen.</p> <p>Gleichwohl sieht das SBA das Lärminderungspotenzial in dieser Maßnahme. In beiden Fällen sind weitere Untersuchungen notwendig, um negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ausschließen zu können. Bei Beachtung der genannten Punkte gibt es aus Sicht des Straßenbauamtes keine Bedenken gegen die Umgestaltung der Knotenpunkte.</p> <p>1.8 Verdichtung der Straßenraumbegrünung/ durchgehende Alleebepflanzung</p> <p>Aus Sicht des Straßenbauamtes Neustrelitz geht von Straßenraumbegrünung kein ausreichender lärmetechni-</p>	<p>Der Schweriner Damm sorgt in seiner aktuellen Form für erhebliche Trennwirkungen im Stadtgebiet. Gegenstand des Maßnahmenbausteines bildet lediglich eine verkehrstechnische Betrachtung, ob und in welcher Form der aktuelle Straßenquerschnitt auch zukünftig noch erforderlich ist. Damit sollen wichtige Grundentscheidungen für die zukünftige Straßenraumgestaltung vorbereitet werden.</p> <p>Statement</p> <p>Die Straßenraumbegrünung hat einen wesentlichen Einfluss auf den Straßenraumeindruck. Durch die Bäume wird der Straßenraum stärker gegliedert und wirkt schmaler. Die stärkere optische Gliederung wirkt</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>scher Nutzen von Straßenraumbegrünung aus.</p> <p>1.9. Abschirmung mittels Lärmschutzwand oder Heckenbepflanzung bzw. Einsatz kleinteiliger Gestaltungselemente (z. B. Gabionen)</p> <p>In einem der Stadt Waren vorliegendem und vorgestellten Gutachten aus dem Jahr 2018 wurden auch anhand von Visualisierungen 20 mögliche Lärmschutzwände dargestellt und diskutiert. Der dem SBA Neustrelitz vorliegenden Stellungnahme vom 10.12.2018 ist zu entnehmen, dass aus städtebaulicher Sicht mindestens 18 Varianten abgelehnt werden. Der von der Stadt Waren beauftragte Gutachter riet aus städtebaulicher Sicht von der Errichtung der geplanten Lärmschutzwände ab.</p> <p>Weiterhin ist dieser Stellungnahme zu entnehmen, dass die Mieter von WWG und WOGWA in den Bereichen Röbeler Chaussee und Stauffenbergplatz die Lärmproblematik der Aussicht (attraktive Aussicht auf die Binnenmüritz und den Wald) unterordnen.</p> <p>Aus Sicht des SBA geht von Hecken kein ausreichender lärmtechnischer Nutzen aus.</p> <p>1.11 Sanierung/ lärmarme Gestaltung der Fahrbahnoberflächen</p> <p>Im Verlauf der betroffenen Bundes- und Landesstraßen kann beim nächsten Erhaltungszyklus der Ersatz der verschlissenen Fahrbahndecke durch eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Auswahl der zu verwendenden</p>	<p>sich ihrerseits positiv im Hinblick auf ein geringeres bzw. stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau aus. Durch die damit einhergehende Verstetigung des Verkehrsflusses ergeben sich sehr wohl positive Lärmminde- rungseffekte.</p> <p>Auf die entsprechenden Voruntersuchungen zu den Lärmschutzwänden wurde im Erläuterungsbericht bereits eingegangen.</p> <p>Die vorgeschlagene Seitenraumgestaltung beinhaltet nicht ausschließlich eine Bepflanzung. Vielmehr soll geprüft werden, ob durch den gezielten Einsatz von Gestaltungselementen, welche nicht einer klassischen Schallschutzwand entsprechen, zumindest in gewissem Umfang eine Abschirmung möglich ist.</p> <p>Eine entsprechende Maßnahme ist im Berichtsentwurf des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Asphaltsorte für die Asphaltdeckschicht anhand der Parameter Verkehrsbelastung sowie der Verkehrsverbindungsfunktion.</p> <p>1.14 Förderung passiver Lärmschutzeinrichtungen im Verlauf der Bundesstraßen (z. B. Schallschutzfenster) im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Bundes</p> <p>Es besteht für Gebäudeeigentümer an Bundes- und Landesstraßen die Möglichkeit, Fördermittel für den Einbau von Schallschutzfenstern zu erhalten.</p> <p>Das Straßenbauamt kann auf Antrag an bestehenden Bundes- und Landesstraßen Kosten für Maßnahmen der Lärmsanierung erstatten, wenn der rechnerisch ermittelte Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der jeweiligen Gebietskategorie übersteigt.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Lärmsanierung besteht nicht. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Erstattung ist auf 75 v. H. begrenzt.</p> <p>Erstattungsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstückes mit der baulichen Anlage, der Wohnungseigentümer oder der Erbbauberechtigte.</p> <p>Ist die Beeinträchtigung einer baulichen Anlage durch Straßenverkehrslärm auf ein dem Eigentümer einschließlich seiner Rechtsvorgänger zurechenbares Verhalten zurückzuführen, wie z.B. die Errichtung einer baulichen Anlage an einer Bundesstraße ist jedoch keine Lärmsanierung möglich. Das gilt für Gebäude die nach Inkrafttreten des BImSchG (1.4.1974) - in den neuen Ländern 3.10.1990 - errichtet wurden.</p> <p>Die Erstattung von Lärmschutzmaßnahmen erfolgt nur in</p>	<p>Auf die grundlegenden Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für die Lärmsanierung wird im Berichtentwurf des Lärmaktionsplanes bereits eingegangen.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>ßend zur Verfügung gestellt.</p> <p>1.15.2 Freihaltung bestehender Vorbehaltstrassen/ 1.15.3 weiterführende Untersuchung zu Ortsumgehung im Verlauf der B 192</p> <p>Aufgrund des fehlenden Planungsrechtes kann das SBA keine weiterführenden Untersuchungen bezüglich der Ortsumgehungsvarianten für die B 192 OD Waren fortführen.</p>	Statement	kein Änderungsbedarf